Tochterunternehmen in Polen

- No. 39 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Polen hat eine Reihe von Reformen erlassen, um so schnell wie möglich eine Angleichung an westliche Wirtschaftssysteme zu erreichen und damit konkurrenzfähig zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die polnische Regierung die Priorität bei Anreizen für ausländische Investoren gesetzt. Die bisherige Gesetzgebung enthielt bereits weitgehende liberale Elemente von Investitionsbedingungen für ausländische Unternehmen. 1989 trat ein Gesetz in Kraft, das direkte ausländische Investitionen regelt und die Errichtung von Gesellschaften mit einer 100%-igen Beteiligung von ausländischen Unternehmen am Grundoder Stammkapital erlaubt. Es war jedoch kein voller Gewinntransfer aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaften geregelt. Daneben konnten Leitungspositionen beliebig besetzt werden und wurden eine Reihe steuerlicher Vorteile gewährt.

Das neue Joint Venture-Gesetz in Polen vom 14.6.91, das seit dem 4.7.91 in Kraft ist, hat große Bedeutung für den Erfolg der polnischen Wirtschaftsreform und soll attraktive Bedingungen für das Engagements ausländischen Kapitals schaffen. Erhöhte Aktivitäten verspricht man sich insbesondere vom Großkapital, da die bisherige Geschäftstätigkeit nicht den gewünschten Erfolg zur Lösung der wirtschaftlichen Probleme gebracht hat. Im wesentlichen liegt aber die Lösung dieser Probleme in größeren Kapitalinvestitionen der kleinen und mittelständischen Unternehmen begründet, die zur Schaffung einer investitionsfreundlichen Umgebung beitragen können. Die polnische Gesetzgebung kommt den Unternehmen in diesem Punkt besonderes entgegen.

Grundentscheidungen des neuen Gesetzes

Ausländer können nach dem neuen Gesetz ein Unternehmen mit Sitz in Polen nur in der Form einer GmbH oder AG errichten. Das Mindestkapital ist nicht mehr wie bisher auf 50.000 US\$ festgesetzt, sondern wird durch das polnische Handelsgesetzbuch bestimmt. Danach ist für die Gründung einer GmbH beispielsweise nur noch ein Betrag von ca. DM 1.700,- erforderlich. Für polnische Unternehmen und für solche mit ausländischer Beteiligung in Polen gelten einheitliche Beträge. Es ist möglich, daß Gesell-

schaften mit Beteiligung polnischer und ausländischer Unternehmen oder ausschließlich mit Beteiligung ausländischer Unternehmen gegründet werden.

Lediglich das polnische Handelsgesetzbuch bestimmt nun die Form und die Tätigkeit der Gesellschaften. Dabei ist wichtig, daß nach allgemeinen Bestimmungen ausländische Personen nicht nur das Recht zur Neugründung von Gesellschaften haben, sondern auch Aktien bzw. Anteile an bestehenden Unternehmen auch an polnischen Unternehmen erwerben können. Ausländische Personen sind nach der Definition des neuen Gesetzes natürliche Personen, die ihren Aufenthaltsort im Ausland haben, juristische Personen, die ihren Sitz im Ausland haben sowie Personenvereinigungen nach ausländischen Rechtsvorschriften, die keine juristischen Personen darstellen. Es bestehen somit für ausländische Investoren Möglichkeiten der Beteiligung bei Auflösung oder Herauslösung einzelner Teile eines Unternehmens.

Gründung von Gesellschaften

Nach dem neuen Gesetz ist bei der Errichtung von Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung kein Genehmigungsverfahren - so wie es nach dem Gesetz von 1989 noch notwendig war - mehr erforderlich. Die Gründung einer Gesellschaft bedarf der notariellen Beglaubigung der Satzung sowie der Eintragung in das Handelsregister. Dies gilt auch für den Aktien- bzw. Anteilserwerb.

Es gibt nur wenige konzessionspflichtige Bereiche, die ausdrücklich aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere:

- die Verwaltung von See- und Flughäfen,
- die Tätigkeit im Bereich der Vermittlung und des Handels mit Immobilien,
- die nicht durch Konzessionierung erfaßte Verteidigungsindustrie,

- der Großhandel mit importierten Konsumgü tern und
- die Rechtsberatung.

Die Genehmigungen sind bei dem Ministerium für Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse zu beantragen. Die Genehmigung muß grundsätzlich vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit eingeholt werden. Das Gesetz enthält genaue Bestimmungen, welche Angaben und Unterlagen bei Beantragung einer Konzession eingereicht werden müssen. Es ist jedoch zu empfehlen, folgende Informationen mit dem Antrag einzureichen: Namen der Aktionäre oder Gründer, Name und Sitz der Gesellschaft, Art der Geschäftstätigkeit, Einteilung des Kapitals der zu gründenden Gesellschaft.

Innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung können weitere Unterlagen nachgefordert werden. So ist zum Beispiel möglich, daß Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse angefordert werden. Sind die Bestimmungen des Gesetzes nicht eingehalten, so sind die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nichtig.

Der Minister für Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse ist berechtigt, die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern. Dies muß innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung erfolgen. Im Falle der Verweigerung der Genehmigung ist eine Angabe von Gründen nicht vorgesehen. Die Gründe der Verweigerung sind jedoch im Gesetz umschrieben. Sie bestehen in Tätigkeiten der Gesellschaft, die die wirtschaftlichen bzw. die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen des polnischen Staates gefährden.

Die Einlagen der ausländischen Unternehmen müssen in Geld oder als Sacheinlage eingebracht werden. Die Geldeinlagen können dabei aus dem Umtausch einer konvertiblen Währung, aus der Ausschüttung von Dividenden, aus Aktienverkauf oder aus Forderungen nach Auflösung einer Gesellschaft bestehen. Daneben ist durch das Investitionsgesetz die Regelung abgeschafft worden, daß ein ausländisches Unternehmen verpflichtet war, ein Minimum von 20 % der Anteile zu halten.

Weitere Sonderbestimmungen enthalten wesentliche Liberalisierungselemente. Zum Beispiel ist im Falle einer Übernahme des Unternehmens durch den Staat eine automatische (d.h. von Amts wegen zu erteilende) Garantie vorgesehen, die im Falle einer Enteignung dem Investor die Zahlung einer Entschädigung zusichert. Die Höhe bemißt sich nach dem der ausländischen Gesellschaft zustehenden Teil des Vermögens.

Bisher bestand für den polnischen Aktionär das Privileg, bei Auflösung einer Gesellschaft ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der ausländischen Anteile zu haben. Jetzt kann der ausländische Partner die Anteile an eine beliebige Person verkaufen.

Erwerb von Immobilien

Die bisherige gesetzliche Regelung sah vor. daß ein Investor staatliches Grundeigentum - in Polen steht der nicht landwirtschaftlich genutzte Grund und Boden überwiegend im Eigentum des Staates - für die Dauer von mindestens 40 bis zu höchstens 99 Jahren pachten konnte, ohne eine ministerielle Genehmigung einzuholen. Diese Regelung ist jetzt abgeschafft. Für den Erwerb von Immobilien durch Ausländer gilt jetzt wieder ausschließlich ein Gesetz von 1920. Danach muß eine Genehmigung des Ministers für Inneres bei einen Immobilienerwerb durch Ausländer eingeholt werden. Als Ausländer gelten auch juristische Personen mit Sitz in Polen, die aber durch ausländische Organe kontrolliert werden, d.h. mindestens 50 % des Stammkapitals sind in der Hand von "Ausländern" (natürliche oder juristische Person mit Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland). Die bisherige Handhabung des Erwerbs von Grund und Boden in Polen stellt zwar ein gewisses Hindernis für das Engagement ausländischer Investoren und einen Standortnachteil gegenüber genehmigungsfreien Ländern dar. Die Anzahl der Ablehnungen ist jedoch erfahrungsgemäß gering. Eine Entscheidung über die Genehmigung soll innerhalb von zwei Monaten getroffen werden.

Steueränderungen

Im Prinzip werden polnische und ausländische Unternehmen gleich besteuert. Damit werden die bisher geltenden günstigeren Steuerbedingungen für ausländische Unternehmen - wie z.B. die Möglichkeit der Befreiung von der Einkommensteuer für die ersten drei Jahre der Geschäftstätigkeit - zum Teil abgeschafft. Allerdings können auch heute noch die bis zum 31.12.1993 errichteten Gesellschaften durch den Minister für Finanzen von der Gewinnsteuer (ähnlich wie bei uns die Körperschaftssteuer) unter bestimmten Voraussetzungen befreit werden. Eine Steuerbefreiung kommt in den folgenden Fällen in Betracht:

- der Minister für Finanzen kann die Gesell schaft von der Körperschaftsteuer befreien, wenn die Einlagen der ausländischen Anteils eigner in das Stammkapital der Gesellschaft mehr als den Gegenwert von 2 Mio ECU aus machen (ca. 4 Mio DM)
- die Investitionen in einer von hoher Arbeits losigkeit bedrohten Region getätigt wird

- neue Technologien eingeführt werden oder
- ein Exportanteil am Gesamtverkauf von mehr als 20 % ermöglicht wird.

Die Frist zur Bewilligung bzw. Verweigerung der Steuerbefreiung beträgt zwei Monate nach Antragstellung. Insgesamt darf die Höhe der Körperschaftsteuerermäßigungen nicht den Wert der Transaktionen des Erwerbs oder der Übernahme von Anteilen oder Aktien durch die ausländischen Eigner überschreiten. Eine weitere Vergünstigung besteht in dem sogenannten "Steuerbefreiungsversprechen" des Ministers für Finanzen, das vor der Errichtung der Gesellschaft bzw. vor der Erhöhung des Stammkapitals in Form eines Verwaltungsbeschlusses abgegeben werden kann.

Die bisher geltenden Regelungen (zollfreie Einfuhr der Sacheinlagen und die Möglichkeit der 100 %-igen Beteiligung ausländischer Gesellschafter) bleiben bestehen.

Einen Ausgleich für den Ausfall der drei- bzw. sechsjährigen Befreiung von der Einkommensteuer für Joint Ventures kann in der Einführung der Verlustvortrages gesehen werden, d.h. Verluste aus einer Einkommensquelle, die den Gewinn des Jahres überschreiten, können zu gleichen Teilen gewinnmindernd auf die folgenden drei Jahre verteilt werden.

Gewinntransfer und Zahlungsverkehr

Die ausländischen Anteilseigner haben das Recht, für Ihren Gewinnanteil bei der Devisenbank fremde Währung zu kaufen. Der Gewinnanteil berechnet sich nach dem aufgestellten Jahresabschluß (Bilanz), der durch eine vom Finanzminister ermächtigten Behörde geprüft und bestätigt wurde. Vom Gewinnanteil sind vorab die fälligen Steuern zu begleichen. Die bei der Devisenbank ohne gesonderte Devisengenehmigung eingetauschte fremde Währung kann ohne weiteres ins Ausland transferiert werden.

Ausländische Unternehmen dürfen in Polen keine Devisenkonten haben. Die Einkünfte von Unternehmen mit ausländischem Kapital in ausländischer Währung werden zum Tageskurs von der polnischen Devisenbank in Zloty konvertiert, sobald die Überweisung auf dem Konto des betreffenden Unternehmens verbucht wird. Die Hausbank des Unternehmens verpflichtet sich, Importe oder Geschäftsreisen in das Ausland zu finanzieren, ausländische Darlehen zurückzuzahlen und Gewinne zu transferieren. Bedingung ist dabei, daß das Unternehmen über Zahlungsmittel in polnischer Währung auf dem Bankkonto verfügt. Das Risiko einer inflationären Entwertung des Zloty tragen die Unternehmen.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Hinsichtlich Anzahl und Arbeitsentgelt der Mitarbeiter können die Gesellschaften ohne behördliche Beschränkung Arbeitsverträge mit polnischen Arbeitnehmern abschließen. Auf die Arbeitsverträge ist das polnische Arbeits- und Sozialrecht anwendbar. Eine ausländische Gesellschaft kann in Polen auch ausländische Arbeitnehmer beschäftigen. Die ausländischen Arbeitnehmer benötigen hierfür eine Aufenthaltsgenehmigung sowie eine Arbeitserlaubnis von der zuständigen Behörde. Anträge werden innerhalb einer Woche bearbeitet. Auch kann der ausländische Partner mit Zustimmung der Gesellschaft ausländische Arbeitnehmer delegieren. Sie stehen dann in keinem Beschäftigungsverhältnis, wenn sie unentgeltlich Dienste verrichten.

Ab 1.1.92 wird nach dem neuen Einkommensteuergesetz eine Lohnsteuer von 20, 30 oder 40 % erhoben. Die Vergütung von ausländischen Arbeitnehmern der Gesellschaft wird mit 20 % besteuert, sofern die für Polen verbindlichen internationalen Verträge nicht entgegenstehen. Die mit Polen abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen folgen dem Prinzip der Besteuerung im Staat der Arbeitsausübung. Die Steuer wird bei Auszahlung des Arbeitsentgelts einbehalten.

Ausländische Arbeitnehmer oder Gesellschafter können nach Zahlung der fälligen Steuern den Rest ihrer Vergütung bei der Devisenbank in ausländische Währung eintauschen. Grundlage hierfür ist eine von der Gesellschaft ausgestellte Bescheinigung über die Höhe der Vergütung. Danach kann die fremde Währung ohne gesonderte Devisengenehmigung in das Ausland transferiert werden.

Deutsche Arbeitnehmer können aufgrund des bilateralen Sozialversicherungsabkommens für zwei Jahre weiterhin in Deutschland versichert werden, obwohl sie in Polen beschäftigt sind. Ansonsten muß die Gesellschaft die Sozialversicherungsbeiträge abführen. Die Kranken- und Rentenversicherung beträgt 41 % des Bruttolohnes, als Beitrag zur Arbeitslosenversicherung müssen 2 % des Bruttolohnes abgeführt werden.

Agentur für ausländische Investitionen

Das neue Gesetz brachte auch eine institutionelle Änderung. Die bisherige Tätigkeit der Agentur für ausländische Investitionen wurde eingestellt. Diese Behörde war eine zentrale, durch die Regierung authorisierte Stelle, die für alle ausländischen Investitionen zuständig war, einschließlich der Erlaubnisse für Investoren, die zum ersten Mal in Polen geschäftlich tätig wurden. Erlaubnisse mußten für jeden Fall

erneuert werden, in dem der Zweck des Unternehmens geändert wurde oder sich die Anteile zwischen ausländischen und polnischen Partnern veränderten. An der Stelle der bisherigen Behörde wird nun eine staatliche Agentur für ausländische Investitionen tätig, deren Tätigkeit aber anders gestaltet ist als die der vorherigen Behörde. Die Tätigkeit der neuen Behörde konzentriert sich auf die Organisation und Förderung von Vorhaben, die das Interesse und das Engagement des ausländischen Kapitals an Investitionen in Polen erhöhen.

Aufgrund dieser neuen Zuständigkeit hinsichtlich ausländischer Investitionen ist das Ministerium für Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse verpflichtet, einen jährlichen Bericht an das polnische Parlament abzugeben. Dieser Bericht muß eine Zusammenstellung über alle ausländischen Firmen, die in Polen tätig sind, enthalten, das Ursprungsland dieser ausländischen Firmen, ihre Aktionäre, Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen, die Auswirkungen auf die polnische Beschäftigungssituation sowie Informationen über Produktion und Handel. Daneben muß dokumentiert sein, welche ausländischen Investitionsprojekte durch das Ministerium abgelehnt wurden.

Gesetzgebung im Vergleich zu anderen östlichen Staaten

Auch in anderen Ländern wie Ungarn und der CSFR sind durch neue Gesetze bessere Bedingungen für ausländische Investoren geschaffen worden. Alle Einschränkungen beim Gewinntransfer in inländischer oder harter Währung sind aufgehoben worden, ebenso Hemmnisse bei der Beteiligung ausländischen Kapitals an den Gesellschaften. Dies ist in erster Linie durch die Einführung der Konvertibilität der Währungen erreicht worden, die in allen drei Ländern Anfang 1991 eingeführt wurde. Andere Länder Osteuropas haben Beschränkungen bei der Gewinnverwendung. Daneben hat Polen durch die Aufhebung von Erlaubnispflichten für die meisten ausländischen Investitionen neben Ungarn einen offenen Markt geschaffen, der in Osteuropa ansonsten nicht existiert.

15. März 1992 www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) Klaus J. Soyka, Maria Sabathil

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH, Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover, Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60 eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.